

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Pluraetch**
Produkttyp: Phosphorsäure-Ätzel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / Gemisches: Ätzel mit 37%-iger Phosphorsäure zur Konditionierung von Schmelz und Dentin im Rahmen der adhäsiven Füllungstherapie.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung: Kontakte mit empfindlichen Materialien vermeiden, ätzend! Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant	Pluradent AG & Co KG
Straße/Postfach	Kaiserleistr. 3
Nat.-Kenn./PLZ/Ort	D-63067 Offenbach a.M.
Kontaktstelle für technische Information	Pluradent Vertrieb
Telefon / Telefax / E-Mail	069-82983-0 / 069-82983-271 / regulatory.affairs@pluradent.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland:
Giftnotruf Mainz - 24 Stunden Notdienst - Tel.: +49 (0) 6131/19240

Österreich:
Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich, Tel.: +43 1 406 43 43

2. Mögliche Gefahren

2.1* Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Skin Corr. 1A - H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam.1 - H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG:



C - ätzend

R34 - Verursacht Verätzungen.

Handelsname: **Pluraetch**

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung :

- Phosphorsäure

Piktogramm / Gefahrensymbol:



GHS05

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Zusätzliche Angaben:

Medizinprodukte im Sinne der Richtlinie 93/42/EWG, die für den Endverbraucher bestimmt sind und invasiv oder unter Körperberührung angewendet werden, sind von der Kennzeichnungspflicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS) ausgenommen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Chemische Bezeichnung	Index-Nummer CAS-Nr. EG-Nr. Registr. Nr.	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (Verordnung EG Nr. 1272/2008)	Konzentration (%)
Phosphorsäure	CAS-Nr.: 7664-38-2 EINECS: 231-633-2	C – R34	Skin Corr.1B – H314	25-50 %

Zusätzlicher Hinweis: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen



4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen

Reichlich Frischluftzufuhr und bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Sofort mit viel Wasser abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar.
Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit viel Wasser verdünnen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte

Phosphorsäure (CAS-Nr.: 7664-38-2)		
Land / Grundlage	Expositionsbegrenzung	Zulässiger Grenzwert
Europäische Union SCOEL	Langzeitwert (8 h):	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (15 min):	2 mg/m ³
Deutschland AGW / TRGS 900	Langzeitwert (8 h):	2 mg/m ³ inhalierbares Aerosol
	Kurzzeitwert (15 min):	4 mg/m ³ inhalierbares Aerosol
Österreich MAK	Langzeitwert (8 h):	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (15 min):	2 mg/m ³
Dänemark IFA	Langzeitwert (8 h):	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (15 min):	2 mg/m ³
Schweiz Suissepro	Langzeitwert (8 h):	1 mg/m ³
	Kurzzeitwert (15 min):	2 mg/m ³
USA OSHA	Langzeitwert (8 h):	1 mg/m ³

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Berufsübliche Hygienemaßnahmen einhalten.
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Handschutz



Schutzhandschuhe

Nach jeder Reinigung Pflegecremes, bei sehr trockener Haut Fettsalbe verwenden.

Handschuhmaterial

Butylkautschuk

Fluorkautschuk (Viton)

Nitrilkautschuk

Naturkautschuk (Latex)

Chloroprenkautschuk

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und zu beachten.

Augenschutz



Schutzbrille

Dichtschießende Schutzbrille

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
- Form :	Viskos
- Farbe :	blau
Geruch :	geruchlos
Geruchsschwelle :	Nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C :	0,9
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich :	Nicht bestimmt
Flammpunkt :	Nicht anwendbar
Zündtemperatur :	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit :	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur :	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr :	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen	
Untere :	Nicht bestimmt
Obere :	Nicht bestimmt
Dampfdruck bei 20°C :	Nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C :	1,3 g/cm ³
Relative Dichte :	Nicht bestimmt
Dampfdichte :	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit bei 20 °C :	löslich

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 31*



Handelsname: **Pluraetch**

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) :	Nicht bestimmt.
Viskosität	
- Dynamisch :	Nicht bestimmt
- Kinematisch :	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit :	Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei normaler Handhabung und Lagerung.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Lager- und Handhabungsbedingungen.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen Für Gemische zu folgenden Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC₅₀-Werte:

7664-38-2 Phosphorsäure

oral	LD ₅₀	1530 mg/kg (rat)
------	------------------	------------------

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

am Auge: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

F-530-QMS-27.01.16

Keimzell-Mutagenität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Karzinogenität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Aspirationstoxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere Information

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

Handelsname: **Pluraetch**

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB – Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produktentsorgung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Europäisches Abfallverzeichnis

18 01 06*

Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA

UN1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

IMDG-Code / IATA-DGR

PHOSPHORIC ACID, SOLUTION.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR:



Klasse

8 Ätzende Stoffe

Gefahrzettel

8

Handelsname: **Pluraetch**

IMDG, IATA:



**Class
Label**

8 Corrosive substances
8

**14.4 Verpackungsgruppe
ADR, IMDG, IATA**

III

14.5 Transport/weitere Angaben

ADR

Begrenzte Menge (LQ)
Freigestellte Mengen (EQ)

5L
Code: E1
Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
3
E

Beförderungskategorie
Tunnelbeschränkungscode:

IMDG

Limited quantities (LQ)
Excepted quantities (EQ)

5L
Code: E1
Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml
Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml

UN "Model Regulation":

UN1805, PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III

14.6 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

Marine Pollutant: yes / no

14.7 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

· Kemler-Zahl:
· EMS-Nummer:

Achtung: Ätzende Stoffe
80
F-A,S-B

14.8 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
Informationen zur Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen gegenüber der letzten Version

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

Abkürzungen:

ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IATA-DGR	Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO	International Civil Aviation Organization
ICAO-TI	Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA	International Air Transport Association
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
CAS	Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
LC ₅₀	Lethal concentration, 50 percent
LD ₅₀	Lethal dose, 50 percent
EC ₅₀	half maximal effective concentration
NOEC	No Observed Effect Concentration

Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Eye Dam.	Augenschädigung

Relevante Sätze

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
R34	Verursacht Verätzungen

Handelsname: **Pluraetch**

Weitere Informationen

Datenblatt ausstellender Bereich: Regulatory Affairs

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben basieren nach unserem besten Wissen und Gewissen auf aktuell verfügbaren Informationen über die korrekte Handhabung des Produktes unter normalen Bedingungen. Eine andere, in diesem Datenblatt nicht enthaltene Verwendung dieses Produktes zusammen mit anderen Prozessen/Verfahren obliegt der alleinigen Verantwortung des Anwenders. Dieses Dokument stellt keine explizite oder implizite Garantie bezüglich Produktqualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck dar.
